

Die Satzung des Fördervereins der Grundschule Sittensen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: Förderverein der Grundschule Sittensen
Im nachfolgenden "Förderverein" genannt.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen;
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
Sitz des Fördervereins ist Sittensen
Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. - 31.7.)

§ 2 Zweck des Fördervereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Bildung und der Erziehung der Schüler der Grundschule Sittensen. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Der Förderverein ist parteipolitisch unabhängig. Er wird ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen und Spenden finanziert. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Aufgaben

Das Ziel des Fördervereins ist die materielle und finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Grundschule Sittensen. Zum Beispiel:

- Bereitstellung und Beschaffung finanzieller Mittel für den sachlichen und personellen Ausbau der Grundschule Sittensen
- sollen Projekte gefördert werden, für die der Schulträger nicht zuständig ist und /oder vom Budget der Schule nicht getragen werden können.
- Der Förderverein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen z.B. klassenübergreifende Elternabende.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann

- jede natürliche und
- jede juristische Person werden, die den Förderverein in seinem Bestreben unterstützen will
 - Eltern der Schüler
 - Freunde und Förderer
 - Angehörige des Lehrerkollegiums
 - Firmen, Banken und Körperschaften

Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (bis zum 30. 4.) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
2. Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
2. den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine freiwillige Aufstockung liegt im Interesse des Vereins. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzende/n
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem /der Kassenwart/in

2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: die/der Elternratsvorsitzende, der Schulleiter.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten zusammen den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassier/s/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird, von einem Zehntel der Mitglieder oder dem Kassenprüfer.

4) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, an die im Anmeldebogen angegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben oder haben, werden per Brief eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzung zugestellt sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

1) Wahl des Vorstandes

2) Wahl der Kassenprüfer

3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsbericht der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung

4) Festsetzung des Mindestbeitrages

5) Satzungsänderungen

§ 11 Verwendung der Fördermittel

- 1) Über die Verwendung der Fördermittel, wird auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 2) Ausgaben bis 100,00 € können von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied beschlossen werden.
- 3) Über die Fördermittel ist der Mitgliedsversammlung zu berichten. Persönliche Daten unterliegen der Geheimhaltung.

§ 12 Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Kassenwartes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer stellen, einmal im Jahr, fest, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst sind und die Ausgaben zu satzungsmäßigen Zwecken vorgenommen wurden.
- 3) Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliedsversammlung erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Niederschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sittensen, zur Verwendung für schulische Zwecke. Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung, am Donnerstag den 12. November 1998, und Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zeven in Kraft.